

Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge oder Eignungsuntersuchung

Bitte füllen Sie als Vorgesetzte/r diesen Bogen bei Einstellung, regelmäßiger Vorsorge oder bei einer Änderung der Tätigkeit aus.

Name/Vorname:

Geburtsdatum:

Institut/Abteilung:

Telefon dienstlich:

Tätigkeitsbeginn:

Erstuntersuchung Nachuntersuchung

Teil 1 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

(1) Pflichtvorsorge bei

1. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (*komplett Liste siehe Anhang ArbMedVV Teil 1(1)1.*)

- wenn bei **diesen** Gefahrstoffen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird
- eine **wiederholte Exposition** nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden oder
- der Gefahrstoff **hautresorptiv** ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann

→ **Bitte Gefahrstoff(e) mit Exposition in beiliegender Anlage Pflichtvorsorge (P) eintragen!**

2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (*komplett Liste siehe Anhang ArbMedVV*)

- Feuchtarbeit (Handschuh Tätigkeiten, häufiges Hände waschen/desinfizieren) von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag: G 24 Pflicht
- Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen: G 23 Pflicht
- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, unausgehärteten Epoxidharzen, Schweißrauch > 3 mg/m³ etc. bitte eintragen: G 27 Pflicht

(2) Angebotsvorsorge bei

- Tätigkeiten mit den unter ArbMedVV Anhang Teil 1 Absatz 1 Nr. 1 genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und keine Pflichtvorsorge besteht

→ **Bitte Gefahrstoff(e) mit Exposition in beiliegender Anlage Angebotsvorsorge (A) eintragen!**

Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

- Schädlingsbekämpfung nach Gefahrstoffverordnung
- Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan (G 40), n-Heptan (G 40), 2-Butanon (G 40), 2-Hexanon (G 40), Methanol (G 10), Ethanol (G 40), 2-Methoxyethanol (G 40), Benzol (G 8), Toluol (G 29), Xylol (G 29), Styrol (G 45), Dichlormethan (G 40), 1,1,1-Trichlorethan (G 14), Trichlorethen (G 14), Tetrachlorethen (G 13)
- Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff, sofern der Gefahrstoff nicht in Absatz 1 Nr. 1 genannt ist, eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist

- die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden

→ **Bitte Gefahrstoff(e) und Exposition in beiliegender Anlage eintragen!**

- Feuchtarbeit (Handschuhtätigkeiten, häufiges Hände waschen/desinfizieren) von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag: G 24 Angebot
- Tätigkeit mit Exposition gegenüber sonstigen atemwegs- oder hautsensibilisierend wirkenden Stoffen: G 23 Angebot
- Begasung nach Gefahrstoffverordnung
- Sonstige im Anhang Teil 1 2.2 genannte Tätigkeiten bitte eintragen:
-

Teil 2 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen (siehe Anhang ArbMedVV Teil 2)

(1)Pflichtvorsorge G 42

- z. B. gezielte Tätigkeiten im Labor mit HAV, HBV, HCV, Bartonella, FSME-Virus, Masern-, Mumps-, Rubiviren etc.
- z. B. nicht gezielte Tätigkeiten in:
 - Forschungseinrichtungen oder Laboratorien mit Kontaktmöglichkeit zu u. a. infizierten Proben, infizierten Tieren, erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen hinsichtlich eines biologischen Arbeitsstoffes nach Nr. 1
 - in Tuberkuloseabteilungen und pulmonologischen Einrichtungen mit regelmäßigem Kontakt zu erkrankten und krankheitsverdächtigen Personen bzgl. Mycobacteriumtuberculosis
 - in Einrichtungen zur med. Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen mit regelmäßigem Umgang mit humanen Körperflüssigkeiten/-gewebe, insbesondere bei Verletzungsgefahr bzgl. Hepatitis B und C
 - in Tollwut gefährdeten Gebieten: Kontakt mit freilebenden Tieren (Fledermäuse aus Wildfängen)
 - bei Freilandtätigkeiten: FSME, Borrelia burgdorferi

(2)Angebotsvorsorge G 42

- z. B. gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Risikogruppe 2 oder 3 (Staph. aureus, E.coli etc.)
- z. B. Tätigkeiten mit sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen (Arabidopsis)

Bitte biologische Arbeitsstoffe eintragen: _____

Teil 3 Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen (siehe Anhang ArbMedVV Teil 3)

(1)Pflichtvorsorge

- Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die oberen Auslösewerte von $L_{ex,8h} = 85 \text{ dB(A)}$ oder $L_{pC, peak} = 137 \text{ dB(C)}$ erreicht oder überschritten werden: G 20 Pflicht
- Sonstige im Anhang Teil 3 (1) genannte Tätigkeiten bitte eintragen:
-

z. B. inkohärente künstliche optische Strahlung G 17

z. B. Lasten tragen G 46

(2)Angebotsvorsorge

- Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die unteren Auslösewerte von $L_{ex,8h} = 80 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{pC, peak} = 135 \text{ dB(C)}$ überschritten werden: G 20 Angebot

- Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdung für das Muskel-Skelett-System verbunden sind: G 46
 - Lastenhandhabung beim Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten (G 46)
 - repetitive manuelle Tätigkeiten (z. B. Pipettieren)
 - Arbeiten in erzwungenen Körperhaltungen im Knien, in langandauernden Rumpfbeugen oder -drehen oder in vergleichbaren Zwangshaltungen (G 46)
 - Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag.
 - Sonstige im Anhang Teil 3 (2) genannte Tätigkeiten bitte eintragen:.....
-

Teil 4 Sonstige Tätigkeiten

(1) Pflichtvorsorge bei

- Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern: G 26.2 und G 26.3
 - ein Eignungsnachweis ist für die Tätigkeit erforderlich
- Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen: G 35

(2) Angebotsvorsorge bei

- Tätigkeiten an **Bildschirmgeräten als Kerntätigkeit**: G 37
 - Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 (z. B. FFP2-Maske > 30 min/Tag): G 26.1
-

Teil 5 Eignungsuntersuchungen

Die Tätigkeiten dürfen erst nach Vorlage eines ärztlichen Eignungsnachweises durchgeführt werden (Bescheinigung: „keine Bedenken“)

- Es liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass der/die Beschäftigte erkennbar **nicht** in der Lage ist, bestimmte Arbeiten ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen (§ 7 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 – z. B. bei Fahr-, Steuer- oder Überwachungstätigkeit (G25), Arbeiten mit Absturzgefahr (G41); bitte näher ausführen:
-
-
-

- Ionisierende-/Röntgenstrahlung** Kategorie A (Rspr. mit StrSchBeauftr. erforderl.)
 - Berufskraftfahrer gem. VwV Kfz
-

Teil 6 Eine arbeitsmedizinische Vorsorge oder sonstige Untersuchung ist nicht erforderlich

- Keines der vorgenannten Kriterien Teil 1-5 trifft für die Tätigkeit des/der o. g. Beschäftigten zu.
-

Datum Name des/der Vorgesetzten Unterschrift des/der Vorgesetzten

Der Beurteilungsbogen ist an Abt. III-1 im Original + 1 Kopie zu schicken

Anlage zu Teil 1 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Name, Vorname der/des Beschäftigten:

Geburtsdatum:

Beschäftigt als:

Tätigkeitsbeginn:

Beschäftigungsstelle:

Tel.:

Angaben zur Tätigkeit mit Gefahrstoffen

Gefährdungseinstufung wegen Tätigkeit mit im Anhang der *ArbMedVV* Teil 1 genannten Gefahrstoffen, ergibt Anlass für

Pflichtvorsorge (P)

!!! Pflichtvorsorge nur dann, wenn:

- Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten oder
- wiederholte Exposition (d. h. ausgesetzt sein, Aufnahmewege/Inkorporation: inhalativ/dermal) zu krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen (Kat. 1 oder 2 GefStV) nicht ausgeschlossen werden kann oder
- Gefahrstoff hautresorptiv oder Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann

– Acrylnitril, G 40
– Alkylquecksilberverbindungen, G 9
– Alveolengängiger Staub (A-Staub), G 1.4
– Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen, G 33
– Arsen und Arsenverbindungen, G 16
– Asbest, G 1.2
– Benzol, G 8
– Beryllium, G 40
– Bleitetraethyl und Bleitetramethyl, G 3
– Cadmium und Cadmiumverbindungen, G 32
– Chrom-VI-Verbindungen, G 15
– Dimethylformamid, G 19
– Einatembarer Staub (E-Staub), G 1.4
– Fluor und anorganische Fluorverbindungen, G 34
– Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol), G 5
– Hartholzstaub, G 44

– Kohlenstoffdisulfid, G 6
– Kohlenmonoxid, G 7
– Methanol, G 10
– Nickel und Nickelverbindungen, G 38
– Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material), G 40
– weißer Phosphor (Tetraphosphor), G 12
– Platinverbindungen, G 13
– Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen, G 9
– Schwefelwasserstoff, G 11
– Silikogener Staub, G 1.1
– Styrol, G 45
– Tetrachlorethen, G 14
– Toluol, G 29
– Trichlorethen, G 14
– Vinylchlorid, G 36
– Xylol (alle Isomeren) G 29

Angebotsvorsorge (A)

- Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon G 14, Methanol G 10, Ethanol G 40, 2-Methoxyethanol G 14, Benzol G 8, Toluol G 29, Styrol G 45, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen G 14, Isocyanate G 27
- Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff, sofern der Gefahrstoff nicht in ArbMedVV Absatz 1 Nr. 1 (Pflichtvorsorge) genannt ist, eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff Kategorie 1 A oder 1 B im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist

Bitte sowohl bei Angebots- wie bei Pflichtvorsorge ausfüllen!

Gefahrstoff	CMR-Stoff		Umgang seit	Ungefährer Menge/Woche	Unter Abzug		Inhalative Belastung Dauer/Tag	Direkter Hautkontakt		Pflicht- (P) / Angebots- (A) Vorsorge
	Ja	Nein			Ja	Nein		Ja	Nein	

Datum der Erhebung

Name des/der Vorgesetzten

Unterschrift des/der Vorgesetzten